

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Dresden - Äußere Neustadt**
Vom 27. Juni 1991

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/91 vom 18.11.91

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dresden in ihrer Sitzung am 27. Juni 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 75 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Dresden-Äußere Neustadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2000 des Stadterneuerungsamtes vom 21. Oktober 1991 abgegrenzten Flächen. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und wird im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Stadterneuerungsamt, Dr.-Külz-Ring 19, niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

Textliche Umschreibung des Sanierungsgebietes:

Norden/Nord-Osten	Bischofsweg (beginnend an der Einmündung Königsbrücker Straße)
Osten/Süd-Osten	Prießnitzfluß, Diakonissenweg
Süden/Süd-Westen	Holzhofgasse, Bautzner Straße (einschl. der Grundstücke Nr. 34, 36), Tieckstraße, Hoyerswerdaer Straße, Melanchthonstraße
Westen/Nord-Westen	Glacisstraße, Albertplatz, Königsbrücker Straße.

Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung des Lageplanes.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23. September 1990, Az.: 52-2511-4/10 - gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

Dresden, 15. November 1991

**gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden**

**Anlage
Übersichtskarte**